

<i>Aufgabe Gemeindenachrichten am 31.7.2017, Erscheint am 4.8.2017</i>
------------------------------------------------------------------------

### Reduzierte Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Oberwil-Lieli sind noch bis 11. August 2017 reduziert und wie folgt geöffnet: morgens - montags bis freitags - von 8 bis 12 Uhr zudem montags von 14 bis 18.30 Uhr. Dienstags bis freitags ist die Verwaltung am Nachmittag geschlossen.

### Gemeindeverwaltung geschlossen am 15. August 2017

Am Dienstag, 15. August 2017 ist die Verwaltung – wegen dem Feiertag Maria Himmelfahrt – den ganzen Tag geschlossen. Wir danken für das Verständnis.

### Einladung zum Neuzuzügeranlass vom Freitag, 18. August 2017

Wir erinnern an den traditionellen Anlass vom Freitag, 18. August 2017. Die Neuzuzüger haben mit separater Post eine Einladung mit Anmeldetalon erhalten. Wir freuen uns auf ein Kennenlernen.

### Einladung zur Jungbürgerfeier vom Freitag, 15. September 2017

Die Jungbürger des Jahrgangs 1999 wurden zur Jungbürgerfeier auf Freitag, 15. September 2017 eingeladen. Wir freuen uns auf einen spannenden Abend.

### Einladung zur Einweihung des Neubaus Doppelkindergarten und altersgerechte Wohnungen

Wie bereits angekündigt, findet am Samstag, 16. September 2017, von 11 bis 15 Uhr die Einweihung des Neubaus in Lieli statt. Der Neubau hat zwei verschiedene Adressen. Der Doppelkindergarten trägt die Adresse „Grossächerstrasse 1“ und die altersgerechten Wohnungen „Juchächerstrasse 2“. Alle sind herzlich zur Teilnahme eingeladen. Wir freuen uns auf ein paar gesellige Stunden.

### Verlegung Kanalisation und Neubau Trinkwasserleitung in Parzelle 431

Mit dem Bau wurde am 12. Juni 2017 begonnen und dauert voraussichtlich 8 Wochen. Die Parkplätze für die Anwohner befinden sich während der Unzugänglichkeit an der eigentlichen Birrächerstrasse vor den Hausnummern 7 bis 15. Die Anwohner wurden schriftlich informiert.

### Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Wir bitten alle Grundeigentümer dafür zu sorgen dass ihre Bäume und Sträucher gemäss Vorgaben geschnitten werden. Insbesondere sind Sichtzonen freizuhalten.

Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Gehwegen und Plätzen werden aufgefordert, ihre in das Strassenraumprofil und die Sichtzonen ragenden Bäume, Sträucher und Hecken zurückzuschneiden.

Es wird auf § 109 Abs. 2 BauG, § 42 BauV und § 7 Polizeireglement sowie die entsprechenden Veröffentlichungen in den Gemeindenachrichten verwiesen. Demnach sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Die lichten Höhen haben über Strassen mind. 4,5 m und über Gehwegen mind. 2,5 m zu betragen.
- In den Sichtzonen (z.B. bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen, Grundstückzufahrten) muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und 3 m jederzeit gewährleistet sein.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln und Strassennamensschilder dürfen nicht überwachsen sein.
- Randsteine von Strassen und Gehwegen sind von überhängenden Sträuchern und Bodendeckern freizuhalten.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Eigentümer für entstehende Schäden haftbar gemacht werden können, die durch Bäume und Sträucher verursacht werden, welche in das Strassenraumprofil ragen oder die Sichtzone beeinträchtigen.

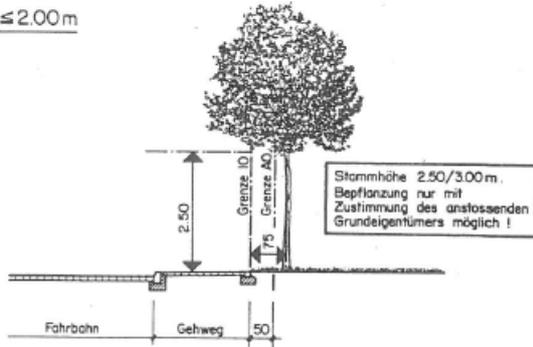
Wir bitten darum, die Pflanzen **bis am 31. August 2017** zurückzuschneiden. Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt werden die Pflanzungen durch den Werkhof und auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zurückgeschnitten. Für allfällige Schäden durch das Schneiden der Pflanzen kann der Werkhof nicht haftbar gemacht werden.

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen der Werkhofleiter Stefan Kaufmann unter der **Natel-Nr. 079 448 30 34** während den üblichen Bürozeiten zur Verfügung.

Im Namen aller Verkehrsteilnehmer danken wir Ihnen für das Verständnis und ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit.

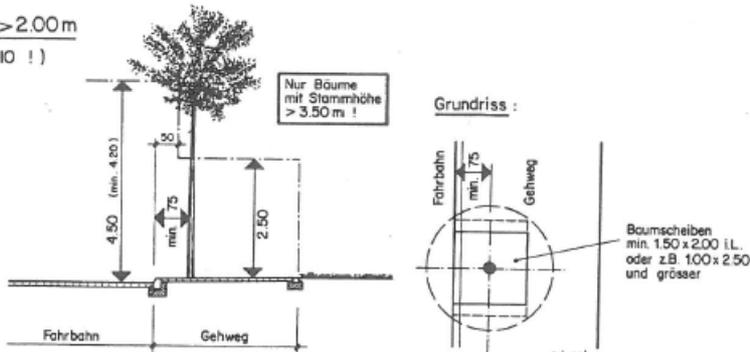
### 3.2 Strassen mit Gehwegen

a) Gehweg  $\leq 2.00\text{m}$



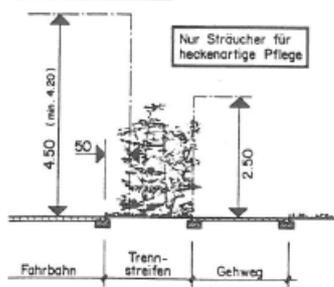
b) Gehweg  $> 2.00\text{m}$

(nur im IO !)

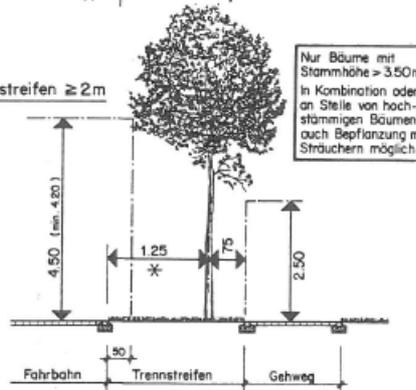


c) abgetrennte Gehwege

- Trennstreifen  $< 2\text{m}$



- Trennstreifen  $\geq 2\text{m}$

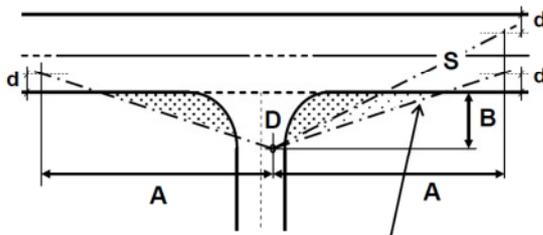


\* bei Trennstreifen  $\geq 2.00\text{m}$  ist der Abstand zum Fahrbahnrand bis auf 1.60m zu vergrössern !

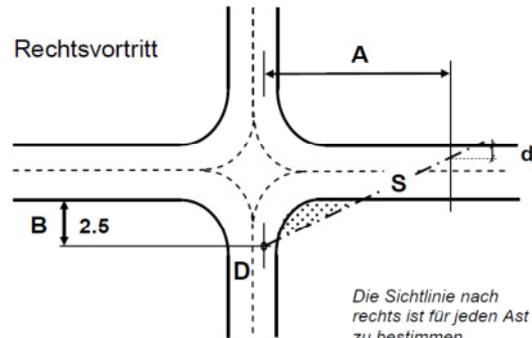
Sichtzonen

**Begriffe und Definitionen**

Vortrittsbelastete Einmündung



Die Sichtlinie gilt, wenn mit Fahrzeugverkehr auf der linken Strassen-seite gerechnet werden muss (Überholen / Parkieren auf rechter Seite)



Die Sichtlinie nach rechts ist für jeden Ast zu bestimmen.

- |                                   |                                                                |                           |                                                                                                                               |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>A</b> Knotensichtweite         | Abstand zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D | <b>- - S = Sichtlinie</b> | Linie zwischen Fahrzeug auf Fahrbahn und Beobachtungspunkt D                                                                  |
| <b>B</b> Beobachtungsdistanz      | Abstand zwischen Fahrbahnrand und Beobachtungspunkt D          | <b>••••• Sichtzone</b>    | Zone ausserhalb Verkehrsfläche. Innerhalb der Sichtzone ist eine freie Sicht in der Höhe von 0.8 m bis 3.0 m zu gewährleisten |
| <b>D</b> Beobachtungspunkt        | In der Axe des Fahrbahnstreifens                               |                           |                                                                                                                               |
| <b>d</b> Abstand zum Fahrbahnrand | Abstand zwischen Fahrbahnrand und Bezugspunkt der Sichtlinie   |                           |                                                                                                                               |

Fledermäuse

Sie sind unsere heimlichen Untermieter, und wir begegnen ihnen erst in der Dämmerung: Fledermäuse. Viele Arten der geflügelten Insektenjäger sind in ihrem Fortbestand bedroht. Das neue » Merkblatt des STS erklärt, wie man Fledermäusen helfen kann, was mit Fledertieren zu tun ist – und dass man sich vor den kleinen Nachtgestalten nicht zu fürchten braucht. Siehe bitte unter

<http://www.tierschutz.com/publikationen/wildtiere/index.html>.